

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 13.11.2017 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („Partiarisches Nachrangdarlehen IMMUNOLOGIK GmbH (NRD ImmunoLogik 2017-2027). Schwarmfinanzierung ab November 2017 der ImmunoLogik GmbH, Am Borsigturm 100, 13507 Berlin (Darlehensnehmer/Emittent und Anbieter der Vermögensanlage).</p>
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit ImmunoLogik GmbH, Am Borsigturm 100, 13507 Berlin, www.immunologik.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Amtsgericht Charlottenburg unter HRB 190544 B (Darlehensnehmer/Emittent und Anbieter der Vermögensanlage). Geschäftstätigkeit ist die Erforschung, Entwicklung und Vermarktung von Wirkstoffen und Therapien zur Behandlung angebotener und erworbener Erkrankungen des Immunsystems sowie von diagnostischen und analytischen Nachweisverfahren.</p>
	<p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform aescuvest GmbH, Hanauer Landstr. 328-330, 60314 Frankfurt am Main, www.aescuvest.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 100439 (Internet-Dienstleistungsplattform).</p>
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik Anlagestrategie ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von qualifiziert nachrangigen Darlehen die Finanzierung seines Unternehmens, d.h. die Umsetzung des Business-Plans vom Oktober 2017, zu ermöglichen. Der Business-Plan sieht im Wesentlichen vor, die Entwicklung des Wirkstoffs IML-106 fortzuführen. Der Emittent ist in der Pharmabranche tätig. Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen: z.B. die beabsichtigten präklinischen Prüfungen durchzuführen und das Prüfpräparat für die anschließenden klinischen Studien herzustellen.</p>
	<p>Anlageobjekt Anlageobjekt ist es, die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen zur Umsetzung des beschriebenen Business-Plans und zur Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. „Kosten und Provisionen“) zu verwenden. Es soll insbesondere die in Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit des Emittenten weiter aufgebaut werden. Die Emittentin beabsichtigt mit den Einnahmen aus der Schwarmfinanzierung ihren Geschäftsbetrieb weiter aufzubauen. Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden. Die Umsetzung des Business-Plans hat begonnen. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur partiellen Umsetzung des Business Plans aus, falls das Finanzierungs-Limit erreicht wird. Wird die Finanzierungs-Schwelle, aber nicht das Finanzierungs-Limit erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag durch vorhandene Eigenmittel, weitere Finanzierungsrunden und öffentliche Fördermittel decken und das Projekt durchführen.</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss und dem Geldeingang auf dem Treuhandkonto und endet für alle Anleger einheitlich am 31.12.2027. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Der Emittent kann das Nachrangdarlehen kündigen, wenn er eine Folge-Eigenkapital-Finanzierungsrunde durchführt (Sonderkündigungsrecht). Bei einem Exit-Ereignis (z.B. Kapitalerhöhung, Anteilsverkauf, Vermögensverkauf) oder Sonderkündigungsrecht partizipieren die Anleger direkt, durch Rückführung des Darlehens und zusätzlicher Auszahlung des Vervielfältigers (Wert bei Verkauf/Wert zum Zeitpunkt der Finanzierung (Post-Money-Bewertung)). Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen ab Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
	<p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Darlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), ist das Nachrangdarlehen hinsichtlich des jeweils ausstehenden Darlehensbetrags wie folgt zu verzinsen: Festzinssatz: 1% p.a. nachschüssig. Die Zinsen für die Kalenderjahre 2017, 2018 und 2019 werden endfällig zum 31.12.2027, ab dem Kalenderjahr 2020 jährlich nachschüssig gezahlt gemäß IRR-Berechnung (siehe Glossar auf aescuvest.de). Zusätzlich sind die Anleger ausschüttungsberechtigt. Tritt ein Exit-Ereignis oder ein Sonderkündigungsrecht ein, so partizipiert der Anleger direkt an der Wertsteigerung des Unternehmenswertes (Multiple), basiert auf einer Finanzierungssumme von 500.000 € (Finanzierungsziel); ändert sich entsprechend der tatsächlich eingeworbenen Summe. Der Exit-Zins beträgt 11,1 % bezogen auf eine Post-Money-Bewertung von EUR 4.500.000. Die Tilgung erfolgt endfällig zum 31.12.2027 zzgl. der anteiligen Unternehmenswertsteigerung. Frühzeichnerbonus: Erhöhung des Festzinssatzes um 0,5% p.a. auf 1,5 % p.a. bei Investment bis einschließlich 3. Dezember 2017. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Darlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach der Umsetzung des Business Plans als Einnahmen aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit und Folgefinanzierungen generiert. Andere Leistungspflichten als die der Darlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</p>
5.	<p>Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p>

	<p>Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p>
	<p>Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der mit dem Investitionsvorhaben verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Umsetzung der finanzierten unternehmerischen Strategie im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist, und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen. Bei dem Emittenten handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase. Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Anleger ein erhöhtes Risiko.</p>
	<p>Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung für den weiteren Unternehmensaufbau nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>
	<p>Nachrangrisiko Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p>
	<p>Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in die Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p>Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 1.000.000 („Finanzierungs-Limit“/maximales Emissionsvolumen). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung in Form von partiarischen Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 4000 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 100.000 („Finanzierungs-Schwelle“) eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Darlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad Die Bilanz per 31. Dezember 2016 weist ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR 96.573,18 aus. Aufgrund des negativen bilanziellen Eigenkapitals ist ein Verschuldungsgrad basierend auf den Bilanzwerten rechnerisch nicht zu ermitteln.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Finanzierung hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins-</p>

	<p>und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können und ob variable Zinskomponenten zur Auszahlung gelangen, hängt vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Dieser ist mit den oben geschilderten Risiken verbunden. Bei dem Emittenten handelt es sich um ein junges Unternehmen, das in einem wettbewerbsintensiven Marktumfeld tätig ist.</p> <p>Der für den Emittenten relevante Markt ist die Pharmabranche. Bei erfolgreicher, prognosegemäßer Umsetzung der unternehmerischen Strategie und hinreichend stabilem Marktumfeld erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen, die anteilige Wertsteigerung (Multiple) sowie die Rückzahlung des Darlehensbetrages. Bei negativem Verlauf ist es denkbar, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Darlehensbetrag nicht erhält.</p>
9.	<p>Kosten und Provisionen</p> <p>Anleger: Für den Anleger selbst fallen neben der Zahlung des Erwerbspreises (Darlehensbetrages) keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Darlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p>Emittent: Die Gebühr in Höhe von 12 % zzgl. ges. MwSt. der Funding-Summe (Summe der Beträge aller im Rahmen des Fundings tatsächlich gezeichneten Teil-Darlehen) für das Listing auf der Plattform und für die weiteren Dienstleistungen, die der Plattformbetreiber im Rahmen der Abwicklung des Funding-Prozesses und der Vermittlung der Nachrangdarlehensverträge erbringt („Listing-Gebühr“), sowie 1,5% p.a. zzgl. ges. MwSt. für Treuhandbank und Investors Relation. Diese Gebühr wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert.</p>
10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</p> <p>Der Emittent der Vermögensanlage kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, weder unmittelbar noch mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben.</p>
11.	<p>Hinweise</p> <p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2016 ist unter dem folgenden Link erhältlich: www.aescuvest.de/immunologik. Er wird ebenfalls auf www.bundesanzeiger.de erhältlich sein. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
12.	<p>Sonstige Informationen</p> <p>Der Anleger erhält das VIB und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.aescuvest.de sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter https://www.aescuvest.de/files/legal/projects/16/13507001_001-VIB.pdf und kann diese kostenlos bei Herrn Jörg Diehl (j.diehl@aescuvest.de) anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Die Verträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform www.aescuvest.de vermittelt. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Darlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.</p> <p>Anlegergruppe Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die sich intensiv mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust hinnehmen könnten. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p> <p>Finanzierung Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit, über aufgenommene Darlehen sowie aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital. Es ist möglich, dass der Emittent in der Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre. Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Darlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>
13.	<p>Kenntnisnahme Warnhinweis Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).</p>